

Vom 1. Mai bis Ende October, Donnerstags Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr, für 36 Personen in 6 Abtheilungen, gegen Einlaßkarten geöffnet. Diese Karten werden an gedachtem Tage von früh halb 7—8 Uhr im Museum ausgegeben. Der Catalog der Sammlung ist beim Eintritt in solche und in der Waltherschen Hofbuchhandlung für 15 Ngr. zu haben.

### Gewehr-Galerie.

(Im Königl. Schlosse.)

Johann Friedrich Julius Hänisch, Aufseher und Büchsenspanner.

Vom 1. Mai bis Ende October, Dienstags von 8—12 Uhr, für den Einlaß von 16 Personen in 2 Abtheilungen gegen Einlaßkarten geöffnet. Die Karten werden an gedachtem Tage früh von halb 7—8 Uhr am Eingange in die Galerie ausgegeben. Der Catalog dieser Sammlung ist im Lokale selbst und in der Waltherschen Hofbuchhandlung für 15 Ngr. zu erlangen.

Die Gemälde von Canaletto und Thiele und die nach Rafaelschen Zeichnungen gefertigten Tapeten sind Freitags früh von 9—1 Uhr ebenfalls in oben bemerkter Zeit in Augenschein zu nehmen. Der Zutritt ist unbeschränkt und der Catalog dieser Sammlung am Eingange für 13 Ngr. zu haben.

### Anmerkungen.

Personen, welche vorbemerkte Sammlungen außer den der Doffentlichkeit gewidmeten Tagen und Stunden, oder in den Wintermonaten zu besuchen wünschen, haben sich dieserhalb an die betreffenden Vorsteher zu wenden, welche, so wie für den Einlaß ins grüne Gewölbe, besondere Einlaßkarten ausgeben werden.

Eine dergleichen Karte ist für höchstens 6 Personen gültig und mit 2 Thalern zu lösen; für die Modellkammer und die Canalettoschen Gemälde ist das Eintrittsgeld für 6 Personen auf 1 Thaler festgesetzt.

Die Bildwerke im Antiken-Cabinet und im Mengs'schen Museum können, unter gehöriger Anmeldung und Vorsicht, auch bei Fackelbeleuchtung besehen werden.

Den Zöglingen der Kunst-Akademie, der medicinischen Akademie und der technischen Bildungs-Anstalt bleibt der Zutritt in die betreffenden Sammlungen, unter Beobachtung der früher deshalb ertheilten Anordnungen, auch ferner wie bisher nachgelassen.

Am Eingange jeder Sammlung bezeichnet ein Reglement die weiteren Bestimmungen, welche von den Besuchenden zu beobachten sind.

## III. Staatsrath.

### Präsident.

Prinz Johann, Herzog zu Sachsen etc., Königl. Hoheit.

### A. Ordentliche Mitglieder.

Staatsminister Bernhard August v. Lindenau etc., Exc.  
 Staatsminister Julius Traugott Jac. v. Könneritz etc., Exc.  
 Staatsminister Heinrich Anton v. Beschau etc., Exc.  
 Staatsminister Eduard Gottlob Rostiz und Fänkendorf etc., Exc.  
 Staatsminister Gustav v. Rostiz-Wallwitz etc., Exc.  
 Staatsminister C. A. W. E. v. Wietersheim etc., Exc.  
 Staatsminister Johann Paul v. Falkenstein etc., Exc.  
 Staatsminister Albert v. Carlowitz etc., Exc.  
 Staatsminister Carl Friedrich Gustav von Dppell etc., Exc.  
 Präsident D. Christian J. Eisenstuck etc.  
 Kreisdirector D. Johann Daniel Merbach etc.  
 Wirklicher Geh. Rath Ober-Appellationsgerichtspräsident D. Friedrich Albert v. Langenn etc., Exc.

### B. Außerordentliche Mitglieder.

General-Leutnant Clemenz F. X. v. Cerrini etc., Exc.  
 Vice-Präsident des Landes-Consistorii, Geh. Kirchenrath und Oberhofprediger D. Christoph Friedrich v. Ammon etc.

Die bei demselben nöthigen Canzleigeschäfte sind von dem beim Gesamt-Ministerium angestellten Personale zu besorgen.